

J

Jahresvolkswirtschaftsplan : Hauptinstrument des sozialistischen Staates zur planmäßigen, proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft für die Zeit eines Jahres; zum Gesetz erhobenes einheitliches Programm der Tätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen und aller Werktätigen. Die staatliche Leitung der Ausarbeitung und Durchführung des J. erfolgt mittels der durch ► *Bilanzierung* begründeten staatlichen -> *Plankennziffern* und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern, die die Erfordernisse des Reproduktionsprozesses und die wirtschaftspolitischen Ziele der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei zum Ausdruck bringen. Die Ausarbeitung und Bilanzierung des J. erfolgt stufenweise. Auf der Grundlage der Analyse des erreichten Entwicklungsstandes und der im -> *Fünfjahrplan* festgelegten Aufgaben werden von der ► *Staatlichen Plankommission* als verantwortlichem Organ des Ministerrates staatliche Aufgaben erarbeitet und an die Staats- und Wirtschaftsorgane übergeben. Diese sind verpflichtet, die ihnen mit den staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern übertragenen Leistungsaufgaben und Fonds des J. auf die ihnen nachgeordneten Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen differenziert zu verteilen. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie volkseigener Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß der Planentwurf sowie der Gegenplan materiell und finanziell bilanziert und mit den Kooperationspartnern, den Außenwirtschaftsorganisationen, den bilanzierenden Organen, den örtlichen Staatsorganen und der zuständigen Bank

abgestimmt sind (-> *Abstimmung*). Die Planentwürfe sind vor den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zu verteidigen. Der ordnungsgemäße Ablauf der Planung und Bilanzierung und der dazu notwendigen zwischenzweiglichen und territorialen Abstimmungen sowie die Gestaltung der Planentwürfe und Planinformationen zum J. wird durch planmethodische Bestimmungen geregelt, die der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission herausgibt. Die Staatliche Plankommission ist für die Gesamtbilanzierung des J. verantwortlich. Sie hat den Prozeß der Planausarbeitung zu leiten und die Planentwürfe der Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane an Hand volkswirtschaftlicher Berechnungen und Bilanzen zu koordinieren. Dabei werden die Aufgaben zur planmäßigen Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration mit der UdSSR und den anderen RGW-Ländern vorrangig berücksichtigt. Der Entwurf des J. zur Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR wird vom Ministerrat bestätigt und der Volkskammer zur Beschlußfassung vorgelegt. Entsprechend dem beschlossenen J. erhalten die Leitungsbereiche staatliche Planaufgaben. Die zur Erfüllung des J. notwendigen ökonomischen Beziehungen sind durch -> *Wirtschaftsverträge* zu regeln. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der -> *volkseigenen Betriebe*, Kombinate und Einrichtungen sind für die effektive Durchführung des J., für die Sicherung einer hohen Kontinuität und Stabilität der planmäßigen Reproduktion und für die Mobilisierung der Werktätigen zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben verantwortlich. Auf der Grundlage des zentralen staatlichen Planes haben die Betriebe und Kombinate die er-